

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. August 2015

663

GRG Nr.	12	EA 139	383
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Brigitta Hartmann vom 1. Juli 2015 "Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. b des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) hat die zuständige kantonale Behörde für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) eine Vertrauensperson zu bezeichnen, die deren Interessen für die Dauer des Aufenthalts in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) wahrnimmt, wenn dort über die Kurzbefragung gemäss Art. 26 Abs. 2 AsylG hinausgehende entscheidrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden. Auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Migrationsamt, die seit 1. Januar 2008 besteht, wird die diesbezüglich notwendige Vertrauensperson durch die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende der HEKS/Caritas gestellt. Im Jahre 2014 war eine entsprechende Betreuung in 74 Fällen notwendig, im ersten Halbjahr 2015 bisher in 38 Fällen. Damit ist das notwendige Fachwissen zur Interessenwahrung bei entscheidrelevanten Asylverfahrensschritten im Sinne des Asylgesetzes sichergestellt. Ein Aufenthalt im EVZ Kreuzlingen dauert in der Praxis 20 bis 30 Tage. Der Auftrag der HEKS/Caritas endet, sobald die Person volljährig wird oder eine Zuteilung an einen Kanton erfolgt. Aufgrund der entsprechenden Zuweisungen zählen per Ende Juni 2015 im Kanton Thurgau 30 Personen zu den UMA. Davon war die Hälfte zwischen 17 und 18 Jahre alt.

Frage 1a

Die UMA leben in Strukturen, die den Durchgangsheimen Arbon, Frauenfeld und Weinfelden angegliedert sind.

Frage 1b

Da die UMA unterschiedlich alt sind, wird der Betreuungsbedarf der einzelnen Personen individuell eingeschätzt. Einen wichtigen Schwerpunkt der Betreuung bilden bei allen Altersgruppen geregelte Tagesstrukturen unter Einbezug der entwicklungsgerechten Regelstrukturen wie Schule, Sport- und andere Vereine.

UMA unter 16 Jahren sind in einer separaten Unterkunft untergebracht. Eine eigens damit beauftragte Familie, die im gleichen Haus wohnt, übernimmt am Abend, während der Nacht und an den Wochenenden die notwendigen Aufsichtsfunktionen (Präsenzkontrolle, Ansprechpersonen, erste Hilfe). Diese UMA besuchen die öffentliche Schule. Ihnen steht im Durchgangsheim die Aufgabenhilfe zur Verfügung.

In Einzelfällen kann die Unterbringung in einer geeigneten Pflegefamilie sinnvoll und angezeigt sein. Zurzeit befinden sich zwei UMA bei einer einheimischen Familie. Das Pflegeverhältnis entsteht in Zusammenarbeit und Absprache mit dem betroffenen UMA, der interessierten Pflegefamilie, der Leitung des Durchgangsheims und dem ernannten Berufsbeistand bzw. der ernannten Berufsbeiständin.

Frage 1c

Sobald die UMA dem Kanton Thurgau zugeteilt sind, errichtet die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft. In den Betreuungsstrukturen der Peregrina-Stiftung erhalten alle UMA zudem eine Ansprechperson aus dem Betreuersteam und bei Notwendigkeit eine Aufsichtsperson aus dem Asylbereich zugeteilt. Die Aufsichtsperson erfüllt ihre Aufsichtspflichten gemäss Absprache und Bedarf mit der zuständigen Ansprechperson oder der Durchgangsheimleitung. Mit der Aufsichtsperson wird in der Regel eine schriftliche Vereinbarung getroffen, in der die Rechte und Pflichten aufgeführt sind.

Frage 1d

Die verantwortlichen Ansprechpersonen aus dem Betreuersteam der Peregrina-Stiftung weisen eine Ausbildung im Sozialbereich auf. Dank ihrer durchwegs langjährigen Erfahrung, auch im Umgang mit UMA, sind sie entsprechend qualifiziert. Die Aufsichtspersonen aus dem gleichen oder einem ähnlichen Kulturkreis verfügen (in der Regel) zwar nicht über eine Ausbildung im Sozial- oder einem ähnlich gelagerten Bereich. Ihre Kenntnisse der Sitten und Gebräuche im Herkunfts- oder in einem benachbarten Land sowie der Sprache befähigen sie indessen, gegenüber UMA eine "Tutorenrolle" zu übernehmen. Sie sind in der Lage, als Türöffner, Wegbereiter und Kulturvermittler zu fungieren. Sie gewährleisten zudem einen geregelten Informationsaustausch bezüglich Einhaltung der Hausordnung (Ruhezeiten, Alkoholkonsum usw.) mit der zuständigen Betreuerperson.

Frage 1e

Ja. Gestützt auf das bundesverfassungsrechtlich verankerte Recht auf Grundschulunterricht (vgl. Art. 19 der Bundesverfassung, BV; SR 101) ermöglichen die Schulgemein-

den jedem Kind und Jugendlichen ungeachtet seines Aufenthaltsstatus einen unentgeltlichen Besuch der öffentlichen Schule gemäss § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11).

Frage 1f

UMA zwischen 16 und 18 Jahren für welche die obligatorische Schulpflicht nicht mehr gilt, besuchen die interne Schule der Peregrina-Stiftung in Weinfelden. Der Unterricht beinhaltet Schwerpunkte wie Deutsch mündlich und schriftlich, Grammatik, Sprachübungen, Mathematik, Geographie, Malen/Werken, Allgemeinbildung und Haushaltstätigkeiten (gemeinsames Kochen, Putzen und Waschen). Die Tagesstruktur soll sich am hiesigen Alltag orientieren. Eine geregelte Teilnahme am internen Beschäftigungsprogramm (z.B. Beteiligung an Wald- und Naturschutzprojekten) gehört ebenfalls zu den Tagesstrukturelementen. Der Schulunterricht für 16- bis 18-Jährige soll den Jugendlichen den Weg zu einer Anschlusslösung in den Regelstrukturen ebnen (Brückenangebot, Berufslehre oder andere Ausbildung).

Frage 2

Dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz, Förderung und Beteiligung wird gemäss dem Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau 2014-2018 im Themenfeld 3 Rechnung getragen. Unter dem Titel "Förderung, Schutz und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen" werden Ziele und Massnahmen im genannten Themenbereich für alle Kinder und Jugendlichen im Kanton Thurgau umschrieben.

Frage 3

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ernennen für alle UMA einen Beistand oder eine Beiständin. Der entsprechende Entscheid erfolgt in der Regel einen Monat nach der Zuweisung in den Kanton. Aufgrund der unter Ziffer 1 genannten Zahlen stellt sich die Frage der ausreichenden Ressourcen nicht bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, sondern vielmehr bei den Berufsbeistandschaften. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Beiständinnen und die Beistände ihre Aufgaben differenziert wahrnehmen. Das relativ enge Betreuungsnetz der UMA in den Asylstrukturen ermöglicht zudem, dass die Berufsbeistandschaften wenn nötig Unterstützung erfahren.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach